



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Südbayerisches Portlandzementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 66-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Patzner
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (0 80 31) 392-66 00
Telefax (0 80 31) 392 9 66 00
E-Mail reinhard.patzner@lra-rosenheim.de
Datum 21. Juni 2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Steinbruch des Südbayerischen Portland-Zementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
in Überfilzen, Gemeinde Nußdorf a. Inn**

Anlage

Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 28.05.2018 (Kopie)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Im Steinbruch des Südbayerischen Portland-Zementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH in Überfilzen, Gemeinde Nußdorf a. Inn, darf ab Zustellung dieses Bescheides über einer Höhe von 758 m über NN vorläufig weder ein Gesteinsabbau noch einen Gesteinsabbau vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden.
Diese Anordnung gilt bis zu einer endgültigen Klärung der Genehmigungslage.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens hat das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH als Veranlasser zu tragen. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Konto 022 012 BLZ 711 500 00
IBAN DE 71 7115 0000 0000 022012
BIC BYLADEM1ROS
VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG
Konto 744 BLZ 711 601 61
IBAN DE 03 7116 0161 0000 0007 44
BIC GENODEF1ROR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 12

G r ü n d e :

I .

Das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, nachfolgend Zementwerk Rohrdorf genannt, betreibt seit 1961 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 der Gemarkung Nußdorf (Ortsteil Überfilzen) einen Steinbruch.

Ab dem Jahr 2014 unternahmen verschiedene Bürger und Vereinigungen, die sich den Erhalt von Natur und Landschaft zum Ziel gesetzt haben, sowie die Gemeinde Nußdorf am Inn mehrere Vorstöße mit dem Ziel, eine Eingrenzung des Gesteinsabbaus im o. g. Steinbruch zu erreichen

Am 30. August 2017 beantragte die Gemeinde Nußdorf am Inn beim Verwaltungsgericht München, dem Landratsamt Rosenheim im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, den Betrieb des Steinbruchs durch eine für sofort vollziehbar zu erklärende Ordnungsverfügung vorläufig stillzulegen.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 lehnte das Verwaltungsgericht München den Antrag als nicht begründet ab.

Hiergegen erhob die Gemeinde Nußdorf am Inn Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dieser Beschwerde gab der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 28.05.2018 teilweise statt, nachdem bereits am 27.04.2018 mit einem sog. „Hängebeschluss“ ein Gesteinsabbau bzw. einen solchen vorbereitende Maßnahmen über einer Höhe von 758 m über NN untersagt wurden.

Mit Entscheidung vom 28.05.2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dem Freistaat Bayern bzw. dem Landratsamt Rosenheim aufgegeben, bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage den vom Zementwerk Rohrdorf in Nußdorf am Inn betriebenen Steinbruch durch einen für sofort vollziehbar zu erklärenden Bescheid insoweit vorläufig stillzulegen, als ein Gesteinsabbau sowie alle einen Gesteinsabbau vorbereitenden Maßnahmen inmitten stehen, die jenseits einer Höhe von 758 m über NN stattfinden.

Wegen der Einzelheiten wird auf diesen Beschluss (vgl. Anlage zu diesem Bescheid) Bezug genommen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Buchst. c) BaylmschG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Bei der verfahrensgegenständlichen Anordnung handelt es sich um die Umsetzung der o. g. Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.05.2018, welche diesem Bescheid als Anlage beigelegt ist.
Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 1 dieses Bescheides erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer Klage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998. Die Gebührenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS2013-1-1-F), weil diese Anordnung überwiegend im öffentlichen Interesse ergeht. Eine Gebührenerhebung würde hier der Billigkeit widersprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemeinde Nußdorf

27. Juni 2018

EINGANG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).



Patzner



in Ausfertigung
gegen Empfangsbestätigung
Gemeinde Nußdorf am Inn
ü b e r F a c h

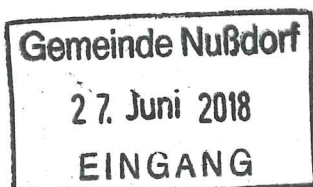
Gemeinde Nußdorf a. Inn
Hauptstraße 4
83131 Nußdorf a. Inn

An das
Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Steinbruch des Südbayerischen Portland-Zementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
in Überfilzen, Gemeinde Nußdorf a. Inn**

Empfangsbestätigung

Hiermit wird der Empfang des Bescheides des Landratsamtes Rosenheim vom
21.06.2018, Az. 66-824-50 (Umsetzung des Beschlusses des Bayer. Verwaltungs-
gerichtshofes vom 28.05.2018) bestätigt.



Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Oberauer".

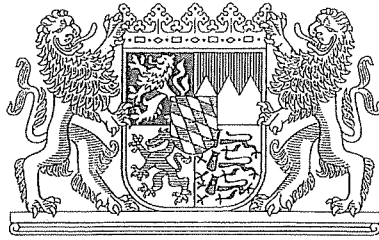
Unterschrift

**Oberauer
1. Bürgermeister**

Gemeinde Nußdorf a. Inn

22 CE 17.2260

M 19 E 17.4057



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Nußdorf a. Inn,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Döring Spieß,

Montenstr. 3, 80639 München,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

beigeladen:

Südbayerisches Portland-Zementwerk

Gebr. Wiesböck & Co. GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer,

Sinning 1, 83101 Rohrdorf,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner PartmbB,

Prinzregentenplatz 21, 81675 München,

wegen

- 154 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit im Sinn der letztgenannten Vorschrift, die in beiden Rechtszügen entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen in dem Umfang, in dem die Antragstellerin mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen ist, für erstattungsfähig zu erklären, da die Beigeladene in beiden Instanzen Anträge gestellt hat und sie damit ihrerseits ein Kostenrisiko eingegangen ist.
- 155 6. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG und der Empfehlung in den Nummern 19.2, 2.2.1 und 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da die Antragstellerin vorliegend kein Interesse verfolgt, das spezifisch aus ihrer Rechtsstellung als Gemeinde resultiert, sondern sie eine Beeinträchtigung ihres zivilrechtlichen Eigentums geltend macht, wie es in gleicher Weise auch seitens jeder Privatperson geschehen könnte, erscheint es nicht angemessen, auf den in der Nummer 19.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschlagenen Betrag abzustellen. Die Befugnis des Verwaltungsgerichtshofs, den Streitwertansatz der Vorinstanz von Amts wegen zu ändern, folgt aus § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.

156 Demling

Ertl

Nebel



Beglaubigt (§§ 56 Abs. 2 VwGO, 317 Abs. 1 S. 1 u. 2,
Abs. 2 ZPO)
München, 04.06.2018

Peters, RHS in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle